

LAUFFENER BOTE

16. Woche

16.04.2015

Die Weinstadt am Neckarufer • www.lauffen.de

Württembergischer
Wein-Kultur-Festival 2015

Wein.Kultur.Kulinarik

30.04. bis 17.05.



Die Lauffener
Veranstaltungen
sind:

Literarische
Weinprobe mit
dem Katzen-
beißer Carrus

Wein und Eros –
ein Abend über
Platons Trink-
gelage

Nachtkonzert
„come heavy
sleep“

Stimmen.Wein.
Kulinarik –
Rock4: VOICES

Aktuelles

■ Leider keine
Seltenheit mehr:
Unsachgemäße
Ablagerung von
Müll und Bauschutt
(Seite 6)



■ Lauffener Weingärtner laden vom
18. bis 20. April zum Probieren und
Feiern bei den Weintagen ein (Seite 3)

Kultur

■ Oliver Steller für Kinder und
Erwachsene am kommenden
Wochenende im Museum (Seite 4)

■ Filmklub Lauffen zeigt am 24. April
um 20 Uhr den
preisge-
krönten Film
„The Mission“
(Seite 7)



Amtliches

■ Öffentliche Bekanntmachung zur
Durchführung der Wahl des Bürger-
meisters am 26. April (Seite 8)
■ Öffentliche Sitzung des Gemeinde-
wahlausschusses am Sonntag, 26. April
um 18 Uhr im Rathaus (Seite 7)
■ Öffentliche Bekanntmachung der
Neufassung der Geschäftsordnung des
Gemeinderats der Stadt Lauffen a.N.
(Seite 9 – 14)

Bürger- meister- wahl

Nehmen Sie
Ihr Stimmrecht
wahr – durch
Briefwahl oder
persönlich

(Näheres S. 8)

Wichtige Telefonnummern und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Lauffen a.N.	Tel. 106-0	Deutsche Bahn AG, ReiseZentrum Lauffen a.N.	
	Telefax: 07133/106-19	Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr, Infos unter Service-Nr. 01805996633 (gebührenpfl.) oder unter www.bahn.de reine Fahrplanauskunft unter 0800/1507090 (gebührenfrei)	
	Internet-Adresse http://www.Lauffen.de		
Redaktion Lauffener Bote: bote@Lauffen-a-n.de	Tel. 07133/2077-0/Fax 2077-10	Postfiliale (Postagentur)	
Bürgerbüro Lauffen a.N.		Getränkemarkt GEFAKO, Bahnhofstr. 49, Mo. bis Do., 9 bis 13 Uhr; 14 bis 18.30 Uhr, Fr., 9 bis 18.30 Uhr, Sa., 8.30 bis 13 Uhr	
Sprechstunden Bürgerbüro		Schreibwaren JOSCH, Schillerstr. 18, Mo. – Fr., 8.30 bis 13 Uhr, 14.30 bis 18.15 Uhr; Sa., 8 bis 13 Uhr	
Montag bis Freitag jeweils	8.00 bis 18.00 Uhr		
Samstag	9.00 bis 13.00 Uhr		
Sprechstunden übrige Ämter:		Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle	
Montag bis Freitag jeweils	8.00 bis 12.00 Uhr	IAV-Stelle für ältere, hilfebedürftige u. kranke Menschen und deren Angehörige	
außerhalb dieser Zeiten gerne nach Vereinbarung		Kontaktperson: Frau Brigitte Gröninger	Tel. 9858-25
Bürgerreferent	Tel. 106-16	Beschützende Werkstätte – Eingliederungshilfe	
Bauhof	Tel. 21498	Kontaktperson: Oliver Beduhn	Tel. 2023970
Stadtgärtner	Tel. 21594	Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim	
Städt. Kläranlage	Tel. 5160	Pflegedienstleitung: Schwester Brigitta	Tel. 9858-24
Freibad „Ulrichsheide“	Tel. 4331	Nachbarschaftshilfe: Schwester Brigitte Essen auf Rädern	Tel. 9858-26
Begegnungsstätte für Ältere, Bahnhofstr. 27	Tel. 9018283	Wochenenddienst	
Stadthalle/Sporthalle	Tel. 12911 oder 0172/5926004	18./19.04.2015: Schwestern Manuela, Irina, Madeleine, Katja, Petra, Linda, Bettina Sch.	
BÖK, (Bücherei, Öffentlich, Katholisch)	Tel. 200065	Gemeindeschwestern, Rieslingstr. 18	Tel. 9858-24
Kindertagesstätten/Kindergärten		Hospizdienst, Frau Lore Fahrbach	Tel. 14863
Kindergarten Städtle, Heilbronner Straße 32	Tel. 5650	Krankenpflege	
Kindergarten Herrenacker, Körnerstraße 26/1	Tel. 14796	Arbeiter-Samariter-Bund, Bahnhofstr. 39, Lauffen	Tel. 9530-0
Kindergarten, Charlottenstr. 95	Tel. 16676	Häusliche Krankenpflege	Tel. 9530-11
Kindergarten Karlstraße, Karlstr. 70	Tel. 21407	Mobiler Sozialer Dienst	Tel. 9530-11
Kindergarten, Brombeerweg 7	Tel. 963831	Essen auf Rädern	Tel. 9530-15
Kindergarten Neckarstraße 68	Tel. 2039283	d'hoim Pflegeservice	Tel. 07135/939922
Johannes-Brenz-Kindergarten, Herdegenstr. 10	Tel. 5749	Seniorenzentrum Haus Edelberg, Klosterhof 1 – 3	
Louise-Scheppler-Kindergarten, Schulstr. 7	Tel. 5769	Senioren-Pflegeheim Haus Edelberg	Tel. 991-0, Fax 991-499
Paulus-Kindergarten, Schillerstr. 45/1	Tel. 6356	Freundeskreis Suchthilfe	Tel. 21729
Regiswindis-Waldorfkindergarten, Kneippstr. 7	Tel. 204210/11	Ärztlicher Notdienst	
Schulen		Montag – Freitag: 19 bis 7 Uhr: Notfallpraxis Talheim, Rathausplatz 16, Samstag, Sonn- und Feiertag:	
Herzog-Ulrich-Grundschule, Ludwigstr. 1	Tel. 5137	8 bis 20 Uhr: Notfallpraxis am Krankenhaus Brackenheim, Wendelstr. 11,	
Hort u. Kernzeitbetreuung Herzog-Ulrich-Grundschule	Tel. 963125	20 bis 8 Uhr: Notfallpraxis Talheim	
Hölderlin-Grundschule, Charlottenstr. 87	Tel. 4829	Zentrale Rufnummer: 07133/900790	
Hort u. Kernzeitbetreuung Hölderlin-Grundschule	Tel. 962340	HNO-Notdienst, Am Gesundbrunnen 20 – 26, 74078 Heilbronn,	
Hölderlin-Gymnasium, Charlottenstr. 87	Tel. 7673	Samstag, Sonntag und Feiertage von 10 – 20 Uhr, ohne Voranmeldung	
Hölderlin-Werkrealschule, Herdegenstr. 15	Tel. 7901	Kinderärztlicher Notfalldienst	
Hölderlin-Realschule, Hölderlinstr. 37	Tel. 6868	an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn. Werktags 19 – 22 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn; für unaufschiebbare Notfälle vor 19 Uhr kann der diensthabende Kinderarzt unter Tel. 19222 (Leitstelle) erfragt werden.	
Erich-Kästner-Schule, Förderschule, Herdegenstr. 17	Tel. 7207	Zahnärztlicher Notfalldienst	
Schulsozialarbeit für Werkrealschule	Tel. 0172/9051797	Die im Landkreis Heilbronn eingeteilten Praxen erfahren Sie unter	Tel. 0711/7877712
Schulsozialarbeit für Real-/Erich-Kästner-Schule	Tel. 0173/9108042	Bereitschaftsdienst der Augenärzte	
Schulsozialarbeit für Herzog-Ulrich-Schule	Tel. 0173/8509852	kann vom DRK Heilbronn unter Tel. 19222 erfahren werden.	
Schulsozialarbeit für Gymnasium/Hölderlin-Grundschule	Tel. 2024884	Unfallrettungsdienst und Krankentransporte	
Kaywald-Schule f. Geistig- und Körperbehinderte, Charlottenstr. 91	Tel. 98030	Bundeseinheitliche Rufnummer (ohne Vorwahl)	Tel. 112
Musikschule Lauffen a. N. und Umgebung, Südstraße 25	Tel. 4894	Krankentransporte (vom Festnetz, ohne Vorwahl)	Tel. 19222
Volkshochschule, Rathaus EG	Fax 5664	Hebammen	
Anmeldung auch im Bürgerbüro	Tel. 106-51	Caroline Eisele, Tel. 9294757, Katrin Geltz, Tel. 0162/4453255	
Museum der Stadt Lauffen a.N.	Fax 9014347	Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere	
	Tel. 12222	18./19.04.2015	
Öffnungszeiten: Samstag und Sonntag jeweils 14.00 bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung		TÄ Brandenburg, Heilbronn	Tel. 07131/200276
Polizeirevier Lauffen a.N.	Tel. 20 90 oder 110	TÄ Estrach, Schwaigern	Tel. 07138/1612
Feuerwehr Notruf	Tel. 112	Wochenenddienst der Apotheken, jew. ab 8.30 Uhr	
Freiwillige Feuerwehr Lauffen a.N.	Tel. 21293	18.04.: Apo. aktuell, Schillerstraße 18, Lauffen	Tel. 07133/17909
Stadtwerke GmbH (Gas, Wasser) nach Dienstschluss	Tel. 07131/562562	19.04.: Heuchelberg-Apo., Hauptstr. 46, Nordheim	Tel. 07133/17013
Stromstörungen	Tel. 07131/562588		
Notariate	Tel. 07131/610-0		
Notariat I; Tel. 2029610 – Notariat II; Tel. 2029621			
Häckselplatz (Sommeröffnungszeiten)			
Fr. von 16.00 – 18.00 Uhr, Sa. von 11.00 – 16.00 Uhr			
Recyclinghof (Sommeröffnungszeiten)			
Do. und Fr. 16.00 – 18.00 Uhr, Sa. 9.00 – 16.00 Uhr			
Mülldeponie Stetten	Tel. 07138/6676		
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, von 7.45 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr, samstags: von 9.00 bis 11.30 Uhr			
Die wöchentliche Müllabfuhr erfolgt in der Regel mittwochs von 6.00 bis 16.00 Uhr.			



Herausgeber des amtlichen Orts- und Mitteilungsblattes „Lauffener Bote“ Stadt Lauffen a. N.
 Verantwortlich für den Inhalt mit Ausnahme des Anzeigenteils: Bürgermeister Waldenberger
 Verantwortlich für den Anzeigenteil: WALTER Medien GmbH, Raiffeisenstraße 49 – 55, 74336 Brackenheim,
 Telefon (07135) 104-200, Fax 104-160.

Lauffener Weintage laden wieder zum Probieren und Feiern ein

Mehr als 80 Weine und Sekte können verkostet werden

Vom 18. bis 20. April können bei der Lauffener Weingärtner eG mehr als 80 Weine und Sekte aus den Kellern der besten Genossenschaft im Weinanbaugebiet Württemberg verkostet werden. Vom Grauburgunder über Muskattrollinger und den Spezialitäten der Jungwinzervereinigung „vinitiative“ bis zum Secco und sortenreinen Sekt reicht das Angebot in der größten Probierstube der Hölderlinstadt Lauffen am Neckar.

Nahezu das gesamte Sortiment aus Lauffen, darunter auch die Tropfen aus den terrasierten Steillagen, und auch aus Mundelsheim, steht Weinliebhabern aus nah und fern sowie Kunden an einer langen Weinprobiertheke zur Verfügung.

„Die Lauffener Weintage haben sich im Laufe der Jahre zu einem wichtigen gesellschaftlichen Genießer-Event entwickelt und sind aus dem Veranstaltungskalender unserer Stadt nicht mehr wegzudenken“, sagt Ulrich Maile, der Vorstandsvorsitzende der Lauffener Weingärtner eG. Die Besucher kommen inzwischen aus ganz Baden-Württemberg und sogar aus den angrenzenden Bundesländern. „An allen drei Festtagen können nicht

nur unsere herausragenden Weine verkostet werden, es ist auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt“, erklärt Geschäftsführer Marian Kopp. So bieten der Gesangverein Urbanus und die Lauffener Landfrauen eine große Auswahl aus der schwäbischen Küche für jeden Geschmack an. Am Sonntag, 19. April, gibt es zusätzlich feine Spargelgerichte und am Montag, 20. April, werden ofenfrische Flammkuchen zubereitet. Die Lauffener Landjugend schenkt prickelnden Sekt und Secco an ihrer Sektbar aus. Die vinitiative-Gruppe lädt erstmals in ihre „Lounge“ ein.



Die Acoustic Rock Jam Band „Arrowhead“ sorgt am Montagabend für Stimmung

Die diesjährigen Lauffener Weintage beginnen am Samstag, 18. April, um 17 Uhr. Von 20 Uhr an sorgt die Rock- und Pop-Coverband „Rustics“ für Stimmung. Der Sonntag ist von 11 Uhr an den Familien gewidmet; ein buntes



Momentaufnahme der Weintage 2014

Programm mit Kinderunterhalt und Karussell sorgt für beste Unterhaltung. Die Lauffener Hobbykünstlerinnen Margret Mittenmayer und Elke Buck werden ihre Bilder vorstellen. Kaffee mit feinen Kuchen und Torten garantieren einen gemütlichen Nachmittag am Festsonntag. Hinzu kommt die Livemusik von Mike Janipka und Jürgen Fälchle. Am Montag startet das Weinfest um 17 Uhr, wobei die Acoustic Rock Jam-Band „Arrowhead“ für super Stimmung sorgen wird. Das Lauffener Weinfest ist übrigens unabhängig vom Wetter. Sollte es wider Erwarten regnen, wird in den Hallen der Weingärtner-Genossenschaft gefeiert. Ansonsten können die Besucher die Weintage bei warmem Sonnenschein im Freien genießen. ■

Einladung zur Pflanz-Aktion bedrohter Neckar-Schwarzpappeln

Bedrohte Baumart soll in Lauffen am Neckar wieder heimisch werden



Ausgewachsene Neckar-Schwarzpappel
Quelle: Arbeitskreis

Die heimische Schwarzpappel (*populus nigra*) ist so selten geworden, dass sie auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten steht. Hauptursachen sind der Rückgang ihres natürlichen Lebensraums, der Flussauen, und die Ausbreitung der Hybridpappel.

Der Arbeitskreis zur Erhaltung der Neckar-Schwarzpappel hat in ehrenamtlicher Arbeit Stecklinge aus den letzten noch existierenden Wildformen gewonnen. Diese wurden genotypisch überprüft und in der Baumschule Waller nachgezogen. Die Stiftung Energie & Klimaschutz Baden-Württemberg hat das Projekt drei Jahre lang finanziert. Als Abschluss dieses Gemeinschaftsprojekts wird in Lauffen am Neckar auf einem Areal von 3,5 ha ein Auenwäldchen aus Neckar-Schwarzpappeln gepflanzt. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG stellt dafür das Gelände zur Verfügung.

Zum Spatenstich am **Freitag, 17. April, um 10.30 Uhr**, mit anschließendem Empfang im Stadtmuseum, laden Sie die Stadt Lauffen am Neckar, die Stiftung Energie & Klimaschutz und der Arbeitskreis zur Erhaltung der Neckar-Schwarzpappel herzlich ein.

Programm:

10 Uhr Treffpunkt am Museum – ein Shuttle-Bus fährt vom Museum zum Pflanzstandort

10.30 Uhr Spatenstich

11.45 Uhr Empfang im Museum:

– Grußwort Bürgermeister der Stadt Lauffen a.N.

– Grußwort Holger Schäfer, Sprecher des Vorstands Stiftung Energie & Klimaschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe

– Grußwort Dr. Martin Nebel, Abteilung Botanik Staatl. Museum für Naturkunde Baden-Württemberg, Stuttgart

– Grußwort Ricardo Plagemann, Umweltmanagement EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Anschließend besteht Gelegenheit zum Gespräch und Fragen an die Mitglieder des Arbeitskreises und alle Projektbeteiligten. ■



Arbeitskreis zur Erhaltung der Schwarzpappel



Mit zwei Programmen für kleine und große Literaturliebhaber kommt Oliver Steller am kommenden Wochenende, 18. und 19. April, ins Lauffener Museum im Klosterhof.



Oliver Steller reißt auch in seinem neuen Kinderprogramm wieder Klein und Groß von den Sitzen. So müssen Gedichte interpretiert werden! (Foto: Eickelpoth)

Im Gepäck hat er für die Erwachsenen am Samstag einen seiner faszinierenden musikalischen Dichtervorträge:

Oliver Steller spricht und singt Gedichte für Kinder

Sänger und Rezitator mit Tucholsky für Erwachsene und neuem Kinderprogramm

diesmal mit Liedern und Texten von und über Kurt Tucholsky. In seinem Abend-Programm versteht es Oliver Steller mit jazz- und bluesbeeinflussten Kompositionen, das Leben Tucholskys emotional mitreißend nachzuzeichnen. Doch der Vollblutmusiker spielt und singt sich nicht in den Vordergrund. Durch seine einfühlsamen Musiken und biographischen Erzählungen bleibt der Dichter und Denker immer der zerrissene Held der Veranstaltung und Steller sein Interpret. Beginn ist um 20 Uhr. Eintritt: 13 €/6 € (Schüler/Stud.).

Am Sonntagnachmittag sind dann die Kinder dran: Ab 15 Uhr betreten Olli und seine Gitarre Frieda die Bühne. Mitgebracht haben sie das brandneue, fünfte Kinderprogramm „Nichts als Worte“ für Kinder ab 4 Jahren: mit Liedern, Gedichten und Zaubereien. Wenn Oliver Steller spielt, singt, rappt, zaubert und Quatsch macht, leben Gedichte auf und zeigen, was sie können! Von ihm vorgetragen und gesungen bringen sie Poesie in den

Alltag, feiern lyrisch die Lebenslust und wecken Freude an der Sprache. Alle Arten von Gedichten werden gespielt – der Abzählreim, die klassische Ballade, der Unsinnsvers, „richtige“ Gedichte genauso wie Zungenbrecher und Drehverworfungen. Spätestens, wenn Steller seine Hits anstimmt, rockt der Saal! Und alle singen mit: Oma und Opa, die Eltern und alle jüngeren Kinder! Lassen Sie sich begeistern! Einfacher und besser gehts nicht. Das sehen auch die Kritiker so: Das neue Kinderprogramm ist für den Preis der deutschen Schallplattenkritik nominiert. Eintritt für das Kinderprogramm: 7 € (Erw.)/5 € (Kinder)/14 € (Familien). Karten im Vorverkauf gibt es für beide Termine im Lauffener Bürgerbüro (Tel. 07133/20770) sowie unter www.lauffen.de.

Eine Veranstaltung der Stadt Lauffen a.N.

Gefördert vom Literaturland Baden-Württemberg. ■



Öffentliche Stadtführung am linken Neckarufer am 18. April



Diese Führung durch die Weinstadt am Neckarufer besticht durch ihren mehrfachen Dreiklang. Bei der vom Künstler Peter Lenk geschaffenen Skulpturengruppe „Hölderlin im Kreisverkehr“ geht es um Balance bei der Dichtkunst, bei der Liebe und bei der Macht. Neben der wechselvollen Geschichte des Klosters über Jahrhunderte wird im Museum im Klosterhof über das „Werden-Schreiben-Wirken“ des 1770 in Lauffen geborenen und

Stadtführer Klaus Koch unterwegs in Lauffen am Neckar

weltberühmten Dichters Friedrich Hölderlin informiert. Und schließlich machen die Gäste Bekanntschaft mit „Regiswindis“, mit der Kirche als Ziel von Wallfahrten, mit der Kapelle und mit der Legende.

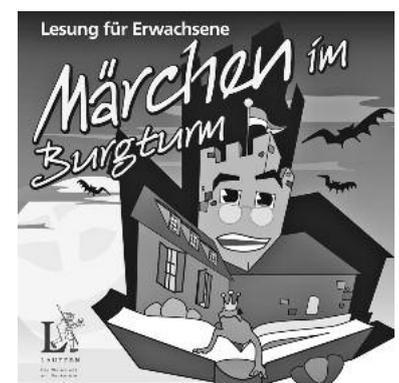
Ca. zweistündige Stadtführung am **Samstag, 18. April, Treffpunkt: 14 Uhr, Parkplatz „Hagdol“**, Nordheimer Straße, 74348 Lauffen; Kosten 5 € pro Person, Kinder frei; Anmeldung erbeten an: Klaus Koch, Tel.: 07133/12891 bzw. Klaus.Koch@Lauffen.de. ■

Märchen im Burgturm für Erwachsene am Donnerstag, 30. April

Von Hexen und der Walpurgisnacht

Am Donnerstag, 30. April, um 20 Uhr (bitte geänderte Zeit beachten) laden die Märchenfreunde zu einer stimmungsvollen Runde bei Hexengebräu und Zaubergebäck ein.

Hexen oder heilkundige Frauen, die Zauberge tränke brauten? Auf dem Brocken trafen sie sich zu ausgelassenen Fest- und Tanzgelagen. Der Eintritt ist frei, um eine Spende für Kinderhilfsprojekte wird gebeten. ■



Startschuss zum 1. Württemberger-Wein-Kultur-Festival im Zabergäu

Den Frühling in Deutschlands größter Rotweinlandschaft genießen

Vom 30. April – 17. Mai findet erstmalig das Württemberger Wein-Kultur-Festival statt – eine Veranstaltungsreihe, die an 18 Tagen württembergweit mehr als 170 Veranstaltungen für Weinliebhaber bereithält. Geboten werden ausgefallene und hochwertige Events rund um die Themen Wein, Kultur und Kulinarik.

Als größte Rotweinlandschaft Deutschlands lässt es sich das Zabergäu nicht nehmen, dem weinseligen Gast sowie dem einheimischen Weinkenner ein abwechslungsreiches Programm zu bieten. 19 Betriebe aus Weinbau, Gastronomie, Hotellerie und Kultur sowie Gästeführer und Weinerlebnisführer haben in der Neckar-Zaber-Region mehr als 45 Veranstaltungen auf die Beine gestellt. Eine etwas andere Weinprobe mit Rockmusik und Holzschnitzerei, eine Planwagenfahrt, die die Weine von heute mit den Balladen von damals kombiniert oder auch ein Seminar zum „Chillen & Grillen“, begleitet von regionalen Weinen: Bei diesem abwechslungsreichen Programm schlagen Genießerherzen höher.

Das vollständige Programm kann unter www.Wein-Kultur-Festival.de abgerufen werden. Das Programmheft zur Veranstaltungsreihe sowie eine Übersicht der Events im Zabergäu können u. a. in der Touristinfo im Lauffener Bürgerbüro sowie in der Touristinfo des Neckar-Zaber-Tourismus e.V. im Rondell in Brackenheim abgeholt werden. Suchen Sie sich Ihre Lieblingsveranstaltungen aus und sichern Sie sich mit einer Anmeldung beim jeweiligen Veranstalter Ihre Plätze.

Die Lauffener Veranstaltungen im Rahmen des Württemberger Wein-Kultur-Festivals:

5. Mai, 10. Mai & 12. Mai, je um 14 Uhr, Parkplatz Hagdol

Die Weine von heute – die Balladen von damals

Fahrende literarische Weinprobe auf den Spuren der schwäbischen Poeten mit dem „Katzenbeisser-Carrus“ inklusive kleinem Vesper. 28 € pro Person. Anmeldung unter Telefon 07133/5117. Genießen Sie 4 Spätlese-

weinproben aus der Poetenserie der Lauffener Weingärtner und 1 Auftaktwein.



7. Mai, 20 Uhr, Weingut Schiefer (Südstr. 14)

Wein und Eros – Ein Abend über Platons „Trinkgelage“

Wein, Musik und Philosophie vereinen sich an diesem Abend auf vergnügliche und zugleich anspruchsvolle Weise. Genießen Sie 5 ausgewählte Weine des Lauffener Spezialisten für trockene feine Weine und lassen Sie sich an Leib und Seele verwöhnen. Preis pro Person: 24 Euro für Theater, Musik, kleine Häppchen und 5er-Weinprobe. Anmeldung unter Telefon 07133/203821.

10. Mai, 20 Uhr, Alte Kelter (Heilbronner Str. 39)

„come heavy sleep“ – Nachtkonzert mit Musik von John Dowland



Ein „bühne frei... classico“-Konzert im Rahmen des Renaissance-Festivals des Lauffener Heimatvereins anlässlich des 500. Geburtstags des Herzogs Christoph

Die Sopranistin Sarah Maria Sun und der Gitarrist Friedemann Wuttke haben ein stilles Nachtkonzert mit Liedern, Tänzen und Briefen des großen



Katzenbeisser-Carrus

Renaissance-Komponisten John Dowland zusammengestellt.

Eintritt: 14 € / 7 €, VVK: Lauffener Bürgerbüro (Tel. 07133/2077) oder unter www.lauffen.de

13. Mai, 19 Uhr, Stadthalle (Charlottenstr. 89)

Stimmen.Wein.Kulinarik – Rock4: VOICES

„bühne frei ...“ präsentiert: A-cappella-Konzert – regionales 3-Gänge-Menü – Präsentation dreier Lauffener Weinbaubetriebe



Mit ihrer einzigartigen Bearbeitung von Rock-Klassikern begeistert Rock4 seit über 10 Jahren das Publikum. Für ihr Programm „Voices“ spürt das international preisgekrönte Vokalensemble die markantesten Stimmen der Rockmusik auf – wie die von Phil Collins (Genesis), Freddy Mercury (Queen), David Gilmour (Pink Floyd), Falco oder Chris Martin (Coldplay). Zwischen den einzelnen Auftrittsböcken serviert Kai Giersberg vom Restaurant Bürgerstube ein regionales 3-Gänge-Menü. Die Lauffener Weingärtner, das Weingut Michael Schiefer und das Weingut Eberbach-Schäfer stellen zu dem Menü passende Weine aus ihrem Sortiment vor.

Eintritt: 39 € (inkl. 3-Gänge-Menü, ohne Getränke)
VVK: Lauffener Bürgerbüro (Tel. 07133/20770) oder unter www.lauffen.de

Neue Bücher – vorgestellt zur Happy Hour in der Bücherei



BÜCHEREI / ÖFFENTLICH / KATHOLISCH

Am Dienstag, 28. April, um 18.30 Uhr, in der Bahnhofstr. 50, 2. Stock. Herzliche Einladung!



Immer wieder machen einzelne Bücher besonders Furore in den Medien.

Deshalb ist für andere, ebenso interessante Bücher nicht immer genug Raum in Presse und Fernsehen.

Genug Raum für die Vorstellung ausgewählter Neuerscheinungen gibt es bei der nächsten „Happy Hour“ in der Bücherei. Zusammen mit dem Cocktail der VHS kostet es 5 Euro um sich etwa eine Stunde lang über lohnende Leseabenteuer informieren zu lassen.

Text u. Foto: Eva Ehrenfeld

Leider keine Seltenheit mehr: Unsachgemäße Ablagerung von Müll und Bauschutt

Stört es Sie auch, wenn Sie im Stadtgebiet unterwegs sind und an manchen öffentlichen Flächen auf unsachgemäß abgelagerten Müll oder abgelagerten Bauschutt sowie Baum- und Strauchabschnitte treffen?

Nicht nur, dass der dort hinterlassene Abfall nicht schön anzusehen ist. Nein, neben einer möglichen Geruchsbelästigung werden unter Umständen auch Tiere angelockt und ggf. die Population von Ratten gefördert. Wer seinen Müll nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt, schadet nicht nur unserer Umwelt, sondern schließlich auch sich selbst.

An dieser Stelle weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Abfälle nur in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt oder gelagert werden dürfen. Der Landkreis Heil-

bronn bietet hierzu eine Restmüll-/ Biomüllabfuhr an. Zudem kann der Recyclingmüll im örtlichen Recyclinghof am Forchenwald oder auf der Mülldeponie in Stetten entsorgt werden.

Für das unsachgemäße Entsorgen von Abfall sieht der Bußgeldkatalog Umwelt Baden-Württemberg einen Bußgeldrahmen von 10,- Euro bis 50.000,- Euro vor.

Sollten Sie selbst Zeuge einer illegalen Müllentsorgung werden, zögern Sie bitte nicht und melden Sie dies direkt beim Polizeirevier Lauffen (07133/2090) oder dem Bürgerbüro (07133/20770). Hilfreich ist es zudem, wenn Sie sich das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges merken oder ein Lichtbild zu Beweis Zwecken fertigen. Bitte beachten Sie dabei unbedingt, dass anonyme Anzeigen leider nicht weiterverfolgt werden können.

Müll gehört ordentlich entsorgt – Tragen auch Sie zu einem ordentlichen Stadtbild bei. ■



Leider keine Seltenheit: Unsachgemäß entsorgter Müll/Bauschutt.

Seminarangebot für neue Gästeführer

Gästeführer/in – Perspektive für den Ruhestand?

Sie fühlen sich der Region verbunden, sind service- und kundenorientiert und haben Freude daran, Ihr Wissen über Land und Leute weiterzugeben? Dann suchen wir Sie! **Bedarf besteht aktuell an Stadtführern für Lauffen und Güglingen sowie Reisebegleitern für Busrundfahrten.**

Der Kurs kann auch und gerade für Personen interessant sein, die in den nächsten zwei Jahren in den Ruhestand gehen und dann die Tätigkeit einer Gästeführerin oder eines Gästeführers ausüben möchten.

Der vhs-Grundkurs „Ausbildung zum Gästeführer“ vermittelt hierfür in

Theorie und Praxis die Kompetenz, den verschiedensten Besuchergruppen Sachwissen erfolgreich zu vermitteln.

Inhalte:

- der Gast
- Sinn und Ziel einer Gästeführung
- Erwartungen an den/die Gästeführer/in
- Umgang mit der Gruppe
- Zielgruppenorientierung
- Dramaturgie einer Führung
- Stimme/Auftreten

Anmeldenummer: 11101.bh

Prof. Dr. Gerhard Waldherr, Historiker
Grundkurs: Sa., 25.04., 9.30 – 17.00

Uhr, So., 26.04.2014, 9.00 – 12.30 Uhr, 15 UE

Treffpunkt Bildung und Familie, 2. Stock, Multifunktionsraum, Bürgerturmstraße 6

EUR 50,00

Der vhs-Kurs findet in Zusammenarbeit und mit Unterstützung des Neckar-Zaber-Tourismus e.V. statt. Für den praktischen Teil erhalten die Teilnehmer 1 Woche vor Seminarbeginn Infomaterial zur Vorbereitung. Interessenten können sich für weitere Auskünfte gerne direkt an den **Neckar-Zaber-Tourismus e.V.** wenden, Tel. 07135/933525. ■

Öffentliche Sitzung des Jugendrats am 28. April

Zur nächsten öffentlichen Sitzung des Jugendrats am Dienstag, 28. April, um 19 Uhr in der Werkrealschule (Spielothek) sind alle interessierten Jugendlichen und Erwachsenen herzlich eingeladen.

Wir freuen uns über jedes neue Gesicht. Wer Interesse hat, die Jugendarbeit in Lauffen a.N. aktiv mitzugestalten, einfach mal reinschnuppern und vorbeischaun.



FILMKLUB LAUFFEN

Hölderlin-Gymnasium · Charlottenstraße 87 · 74348 Lauffen · <http://www.filmklub.de>

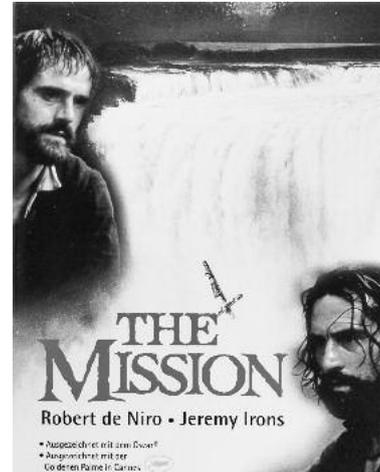
The Mission am 24. April im Filmklub

Der Filmklub im Hölderlin-Gymnasium zeigt am Freitag, 24. April, um 20 Uhr „The Mission“ von Roland Joffé, eines des großen bildgewaltigen Meisterwerke, wie sie die Filmgeschichte nur selten hervorbringt.

Den „Oscar“ für die beste Kamera, die „Goldene Palme“ von Cannes und den „Golden Globe“ für die beste Originalmusik von Ennio Morricone hat dieses grandiose Epos zu Recht verdient. Kaum ein Film in der Filmgeschichte arbeitet so differenziert mit Geräuschen, Stimmen, Eingeborenemusik, Chören und akustischen Signalen wie dieser. Es scheint, als habe Joffé alle Tontricks der Lucas- und Spielberg-Filme studiert, um sie zum ersten Mal wirklich sinnvoll einzusetzen.

So hat „The Mission“ alles, was großes Kino ausmacht: eine packende Story mit dem großartigen Drehbuch von Robert Bolt, die sich langsam entwickelt, herausragende Schauspieler wie Robert De Niro und Jeremy Irons, die Kostüme und einen phantastischen Soundtrack. Joffé schuf mit „The Mission“ ein bildgewaltiges menschliches Drama vor der sagenhaften Naturkulisse Südamerikas, ergreifend und bestürzend zugleich.

Die Handlung beschreibt das tragische Schicksal einer 1750 von Jesuiten im südamerikanischen Urwald errichteten Missionsstation vor dem Hintergrund politischer Machtkämpfe und der taktischen Position eines von Rom entsandten Kardinals. Wie so oft führt der Gegensatz zwischen Menschlichkeit und dem Machtspiel



der Institutionen zu einem verhängnisvollen Ende.

Die Vorstellung findet in der Aula des Hölderlin-Gymnasiums in der Charlottenstraße statt und steht allen Interessierten offen. Ausführliche Informationen zum Film finden sich auch unter „www.filmklub.de“ im Internet. Karten sind im Vorverkauf beim Bürgerbüro Lauffen und im Frisiersalon Dietrich zu 2,00 € und an der Abendkasse zu 2,50 € erhältlich.

Seniorenzentrum Haus Edelberg Lauffen a.N. Modenschau im Seniorenzentrum Haus Edelberg

Farbenfrohe Präsentation der Frühjahrs- und Sommermodekollektion

Am Montag, dem 23. März 2015, wurde vom seniorenfreundlichen Modeservice „Mode-Bequem“ die neue Frühjahrs- u. Sommerkollektion vorgestellt. Das Foyer des Hauses war gefüllt mit zahlreichen Bekleidungsstücken, praktischen Schuhen, zarten Schals und anderen hübschen Acces-

soires. Viele Kunden, die sich das vielfältige Angebot interessiert ansahen, schlenderten durch die Modereihen und probierten verschiedene Modelle an. Für jeden Geschmack war etwas dabei, die Modeberater standen den Kunden fachkundig zur Seite und die Einkäufe wurden gerne gezeigt. Höhepunkt der Veranstaltung war die Modenschau, bei der engagierte Be-

wohnerinnen professionell den neuen Modetrend vorführten. Herzlichen Dank dafür und nicht zu vergessen Manuela Heitmann, die die ganze Vorarbeit und den Nachmittag gut organisiert hat. Herzlichen Dank auch an das mobile Modehaus, die Leben und Farben in unser Haus brachte.

Angelika Franz und das Edelberg Team

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

Gemeindewahlausschuss am 26. April

Am Sonntag, dem 26. April 2015, findet um 18 Uhr, in Lauffen a.N., Rathausstr. 10 (Rathaus), großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeindewahlausschusses statt. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Bürgermeisters

2. Verschiedenes
Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses
gez. Axel Jäger

Bürgermeisterwahl 2015

Stadt Lauffen a.N.

Landkreis Heilbronn

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters am 26. April 2015

Zur Durchführung der Wahl des Bürgermeisters wird bekannt gemacht:

1. Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr
 2. Die Stadt Lauffen a.N. ist in 7 Wahlbezirke aufgeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 5. April 2015 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
 3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält den Namen des Bewerbers, der öffentlich bekannt gemacht wurde. Der Wähler ist an diesen Bewerber nicht gebunden, sondern kann auch andere wählbare Personen wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.
- Nicht wählbar ist:
- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland als Bürger das Wahlrecht oder Stimmrecht, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen;
 - für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
 - wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt ab-

erkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder

- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
4. Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel
 - den Namen des im Stimmzettel aufgeführten Bewerbers ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet oder den Namen einer anderen wählbaren Person unter unzweifelhafter Bezeichnung ihrer Person einträgt.
 - Der Wähler kann den Stimmzettel auch ohne Kennzeichnung abgeben; dann erhält der im Stimmzettel aufgeführte Bewerber eine Stimme. Beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder wenn sich bei der Briefwahl in dem Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags der Briefwahl machen die Stimmabgabe ungültig.
 5. Jeder Wähler kann – außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel

muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.
7. Der/Die Wahlberechtigte kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die nicht schreiben oder lesen kann oder der/die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine/ihre Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.
8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Lauffen a.N., den 16. April 2015
Bürgermeisteramt Lauffen a.N.
gez. Axel Jäger
Stellvertret. Bürgermeister

Bebauungsplan

Bebauungsplan „Stuttgarter Straße“

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2013 beschlossen, für das Gebiet zwischen Stuttgarter Straße, Paulinenstraße, Neckarstraße und Wilhelmstraße einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung im Bauquartier konnte dadurch sichergestellt werden, dass die städtebaulichen Anforderungen des Gemeinderates an die Neubebauung des ehemaligen Tankstellengeländes an der Stuttgarter Straße in der Genehmigungsplanung berücksichtigt wurden.

Aufgrund der veränderten und inzwischen baurechtlich genehmigten Neubauplanung ist das Planungserfordernis entfallen.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2015 folgendes beschlossen:

Der Beschluss vom 04.12.2013 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Bauquartier zwischen Stuttgarter Straße, Paulinenstraße, Neckarstraße und Wilhelmstraße wird aufgehoben.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Lauffen a.N., den 16.04.2015

gez.

Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister

Geschäftsordnung des Gemeinderats

Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Lauffen a.N.

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) – GemO – i. d. F. der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (Ges.Bl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 25.03.2015 die Geschäftsordnung vom 17.9.1975, zuletzt geändert am 5.3.1986, neu gefasst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist immer mit einbezogen.

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
2. Ist der Bürgermeister rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führen die gemäß § 48 Abs. 1 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.

§ 2 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)

1. Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen.
2. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, etwaige Veränderungen sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

3. Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

1. Die Stadträte sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
3. Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Unterrichtsrecht/Akten-einsicht/Anfragerecht

1. Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
2. Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
3. Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
4. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
5. Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
6. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 5 Amtsführung

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Die Stadträte und die zugezogenen sachkundigen Bürger sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

1. Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, insbesondere angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet bzw. zu verpflichten, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
2. Stadträte und zugezogene sachkundige Einwohner und Sachverständige dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7 Vertretungsverbot

1. Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.
2. Auf die zur Beratung zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung bzw. sind in Anwendung zu bringen, wenn die zu vertreten-

den Ansprüche oder Interessen mit ihrer Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

1. Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a) dem Ehegatten,
 - b) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 - c) einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe fortbesteht oder
 - d) einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
2. Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
 - a) gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet
 - b) oder dessen Ehegatte, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot
 - c) Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als

Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

3. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
4. Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, sonst der Bürgermeister.
5. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

1. Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner erfordern über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Grundstücksverkäufe, Verpachtungen und Vermietungen durch die Stadt sind in der Regel öffentlich zu behandeln.
2. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. Den Presseberichterstatern ist immer ein Platz zuzuweisen.
3. In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind

nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 10 Verhandlungsgegenstände

1. Der Gemeinderat verhandelt über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, über die Empfehlungen der Ausschüsse und über Vorlagen des Bürgermeisters und die dazu gestellten Anträge und Vorschläge.
2. Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand kann aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses nur dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte zur Sache eintreten.

§ 11 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 12 Einberufung

1. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
2. Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden Sitzungen mittwochs statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
3. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag oder in der nächsten turnusmäßigen Sitzung fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich durch die Verwaltung zu verständigen.

4. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 13 Tagesordnung

1. Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
2. Auf Antrag eines Viertels des Gemeinderats ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
3. Die Einladung enthält Angaben über Ort und Beginn der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
4. Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge erweitern. Er kann weiter Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung absetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.

§ 14 Beratungsunterlagen

Über schwierige, umfangreiche und bedeutsame Verhandlungsgegenstände (erforderliche Unterlagen) soll der Bürgermeister, möglichst mit der Einladung zur Sitzung, Beratungsunterlagen ausgeben. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und einen Beschlussvorschlag enthalten. Dies gilt nicht, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

1. Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
3. Die Sitzungen des Gemeinderats sowie der beiden Ausschüsse be-

ginnen in der Regel um 18 Uhr. Ein früherer Sitzungsbeginn wird mit der Einberufung bekannt gegeben.

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

1. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen. Bei wiederholter Störung kann der Vorsitzende Zuhörer zeitweise von den Sitzungen ausschließen.
2. Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich tätige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen werden.

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nicht anders beschließt. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
2. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Gemeinderats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 13 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
3. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so findet die zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
4. Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

5. Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag): Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion angemessen Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Dies gilt auch für Gruppierungen von Stadträten, die nicht Fraktionen sind und für Einzelstadträte.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

1. Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
2. Der Gemeinderat sowie der Bürgermeister können sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
3. Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, einen Beamten oder Angestellten der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 19 Redeordnung, Redezeit, Fraktionssprecher

1. Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Sitzung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
2. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
3. Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
4. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. Die Ausführungen sind knapp zu halten; es kann eine Redezeit vorgegeben werden.
5. Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den

- Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.
6. Die Sitzungsteilnehmer sind gehalten, ihre Beiträge knapp und sachbezogen zu halten. Im Interesse eines zügigen Sitzungsablaufs steht jeder Fraktion zur Abgabe von Diskussionsbeiträgen, Stellungnahmen oder Erklärungen pro Tagesordnungspunkt eine Redezeit von höchstens insgesamt 10 Minuten zu. Bei Grundsatzdebatten und in Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Redezeit im Benehmen mit Fraktionsvorsitzenden verlängern. Gruppierungen von Stadträten, die keiner Fraktion angehören und Einzelstadträten, ist eine angemessene Redezeit einzuräumen. In der Regel sollten Erklärungen und Stellungnahmen zu einer Sache nur von einem Fraktionssprecher vorgetragen werden. Das Recht zur freien Meinungsäußerung und die Pflicht zum verantwortlichen Handeln eines jeden Stadtrats bleibt davon unberührt.

§ 20 Sachanträge

Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Nach Eintritt in die Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. In Einzelfällen kann der Vorsitzende verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

1. Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit gestellt werden zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung hierüber.
2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Der Vorsitzende fordert zur Gegenrede auf. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen.
3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zum Zwecke der Beratung,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
4. Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträ-

- ge nach Abs. 3 Buchstabe b) und c) nicht stellen.
5. Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.
6. Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

1. Im Anschluss an die Beratung wird über die Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (§ 24).
2. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
3. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
4. Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
5. Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
6. Bei Berechnung der Hälfte bzw. eines Viertels „aller Mitglieder“ ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von der gesetzlichen Mitgliederzahl zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 Abs. 2 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden konnten, abgezogen wird.
7. Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats vor jeder Beschlussfassung zu prüfen.

§ 23 Abstimmung

1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes mit „ja“ angenommen oder mit „nein“ abgelehnt werden können. Auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats ist getrennt abzustimmen. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen (§ 21) wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Änderungen und Ergänzungen sind mit Zustimmung des Antragstellers ohne Abstimmung möglich. Als Hauptantrag gilt die Empfehlung des Ausschusses; falls eine solche fehlt, der Antrag des Antragstellers oder Vorsitzenden. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über diejenigen zunächst abgestimmt, die am weitesten von dem Hauptantrag abweichen.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
4. Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

§ 24 Wahlen

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
2. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mit Hilfe von zwei vom Gemeinderat bestellten Mitgliedern das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
3. Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende, oder in seinem Auftrag der Schriftführer, stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 25 Ernennung, Anstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

1. Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
2. Über die Ernennung und Anstellung der Gemeindebediensteten ist

durch Wahl Beschluss zu fassen. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter.

§ 26 Persönliche Erklärung

1. Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
2. Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

1. Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
2. Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer

Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal, Grundstücks, Sozialhilfe und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits und Ordnungsverwaltung.

§ 28 Anhörung

1. Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
2. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
3. Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
4. Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung**§ 29 Schriftliches Verfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Einzelfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen schriftlich oder elektronisch zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 30 Offenlegung

1. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann sowohl in einer Sitzung, als auch außerhalb einer solchen geschehen.
2. Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

3. Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Stadträte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt, dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungen und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
2. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 32 Führung, Anerkennung und Einsichtnahme in die Niederschrift

1. Die Niederschrift wird von einem Schriftführer geführt, der vom Vorsitzenden bestellt wird.
2. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Sie sind entsprechend den Mindestanforderungen des § 38 Abs. 1 GemO zu erstellen. Eine über diese Mindestanforderung hinausgehende Protokollierung (Verhandlungsprotokoll) kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes für diesen Verhandlungsgegenstand beschlossen werden. Ein solcher Antrag sollte nur ausnahmsweise gestellt werden.
3. Die Stadträte können in die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
4. Die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen wird durch die schriftliche oder elektronische Zuleitung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis des Gemeinderats gebracht.
5. Die Niederschrift ist neben dem Vorsitzenden und dem Schriftführer von zwei Stadträten, die an der be-

treffenden Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

6. Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse § 33 Anwendung der Geschäftsordnung auf die Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Vorsitzender der beratenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, welches Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- c) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- d) An den Sitzungen können alle Stadträte als Zuhörer teilnehmen, die nicht dem jeweiligen Ausschuss angehören.

VII. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft.
Lauffen a.N., den 1. April 2015
gez. Klaus-Peter Waldenberger
Bürgermeister

Wasserverband Zaber

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

1.) Haushaltssatzung

Auf Grund der Verbandssatzung vom 19. Dezember 1996 in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 3. Oktober 1983 (GesB 578) hat die Verbandsversammlung am 11. März 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- 1.) den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 394.800,00 €
davon im Verwaltungshaushalt, 155.700,00 €

im Vermögenshaushalt

239.100,00 €

- 2.) dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen 0,00 €
- 3.) dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0,00 €

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag des Kassenkredite wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 3 Verbandsumlagen

Die Verbandsumlagen betragen

- a.) für den Verwaltungshaushalt 84.583,00 €
- b.) für den Vermögenshaushalt 50.500,00 €

2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 25. März 2015 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

3.) Auslegung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan 2015 liegt gem. § 81 Abs. 4 der Gemeindeordnung an sieben Tagen und zwar von Montag, 20. April 2015 bis Freitag, 24. April 2015, und von Montag, 27. April 2015, bis Dienstag, 28. April 2015, je einschließlich, auf dem Rathaus Zaberfeld, Zimmer 7, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zaberfeld, 13. April 2015

Thomas Csaszar

Verbandsvorsitzender

Feststellung und Auslegung der Jahresrechnung 2014

Die Verbandsversammlung des Wasserverband Zaber hat in seiner Sitzung am 11. März 2015 die Jahresrechnung 2014 gem. § 95 Gemeindeordnung festgestellt. Die Jahresrechnung liegt an sieben Tagen in der Zeit von Montag, 20. April 2015, bis Freitag, 24. April 2015, und von Montag,

27. April 2015, bis Dienstag, 28. April 2015, während den üblichen Sprechzeiten im Rathaus Zaberfeld, Zimmer 7, öffentlich aus.

Die Jahresrechnung schließt mit folgenden Zahlen ab:

a.) Verwaltungshaushalt
Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben
106.538,95 €

b.) Vermögenshaushalt
Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben
33.709,99 €

c.) Haushaltsreste 0,00 €

d.) Vermögensrechnung mit Stand auf
31.12.2014

Geldanlagen 0,00 €

Schuldenstand 0,00 €

Kassenbestand (Istmehreinnahme)
15.840,46 €

Zaberfeld, 13. April 2015

Thomas Csaszar

Verbandsvorsitzender

ALTERSJUBILARE

17.04.2015 – 23.04.2015

18.04.1935 Oswald Warzecha, Hohe Straße 11, 80 Jahre

19.04.1940 Manfred Eberhard Lux, Im Schönblick 12, 75 Jahre

19.04.1944 Anneliese Schiefer, Klosterstraße 50, 71 Jahre

20.04.1942 Gertraude Dürr, Charlottenstraße 26, 73 Jahre

21.04.1943 Volker Eberhard Schiedt, Eberhardstraße 28, 72 Jahre

22.04.1934 Hilde Emilie Link, Klosterhof 1, 81 Jahre

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da die Veröffentlichung nur mit besonderem Einverständnis der Betroffenen erfolgen kann.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

vom 04.04.2015 – 13.04.2015

Auswärtsgeburt:

In Bietigheim-Bissingen:

Ellen Henrike Schneider; Eltern: Ulrike Christin Hübner und Heiko Schneider, Lauffen am Neckar, Gradmannstr. 25.

Eheschließung:

Michaela Gruber und Aleksander Mavrinac, Lauffen am Neckar, Trollingerweg 18.

Sterbefall:

Gottfried Johannes Stricker, Lauffen am Neckar, Hintere Straße 10.